

## Rechtsprechung: Kilowatt-Angaben sind Pflicht

Seit Januar 2010 muss die Motorleistung in der Werbung mit kW angegeben werden. In der Praxis wird immer wieder gegen diese Verordnung verstoßen.

Autor: Bettina John



Rechtsanwalt Andreas Ottofüllung:  
"Die Entscheidung fügt sich in eine Reihe von vergleichbaren Urteilen anderer Gerichte ein."  
(Foto: Wettbewerbszentrale)

Dienstag, 04. Februar 2014, 15.37 Uhr

**München/Berlin.** Wer in seiner Kfz-Werbung die Motorleistung nicht in der Maßeinheit Kilowatt (kw) angibt, verstößt gegen das [Wettbewerbsrecht](#). Das bekam jetzt ein französischer Kfz-Importeur zu spüren, der wiederholt in einer Zeitungsanzeige mit der Leistungsangabe in PS geworben hatte. Das Unternehmen war von der [Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs](#) zunächst auf die fehlerhafte Werbung hingewiesen worden. Dennoch erschien die beanstandete Anzeige erneut - Print und Online -, worauf die Wettbewerbszentrale eine förmliche Abmahnung aussprach und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangte. Da diese nicht in der geforderten Form erfolgte, erhob die Wettbewerbszentrale Klage beim Landgericht Berlin.

Konkret ging es um eine halbseitige Zeitungsanzeige, mit der für ein [Leasingangebot](#) geworben wurde. Drucktechnisch hervorgehoben waren die Modellbezeichnung und die Leistungsangabe "68 PS VTi". Das Landgericht hebt in seinem noch nicht rechtskräftigem Urteil (vom 21.01.2014, Az. 15 O 251/13) hervor, dass die Werbung unlauter sei, weil nicht die gesetzliche Einheit "Kilowatt" (kW) verwendet wurde. Eine zusätzliche Verwendung anderer Einheiten, hier "PS", dürfe zwar erfolgen, aber nur, wenn die kW-Angabe hervorgehoben sei.

Dass die Interessen von Mitbewerbern und Verbrauchern beeinträchtigt werden könnten, wenn einzelne Marktteilnehmer nicht mit der vorgeschriebenen Einheit kW werben, begründet das Gericht mit der "Gefahr, dass Verbraucher die zahlenmäßig höheren PS-Angaben mit den zahlenmäßig geringeren kW-Angaben der Wettbewerber gleichsetzen". Dem Verbraucher werde dadurch "die objektive Möglichkeit des Vergleichs der unterschiedlichen Angebote genommen". Nach Auffassung des Gerichts reicht es nicht aus, dem Käufer vor Vertragsschluss die Leistung ordnungsgemäß in kW mitzuteilen, da ihn bereits die unlautere Einheiten-Angabe zu einer näheren Befassung mit dem Gegenstand der Anzeige angelockt habe.

"Die Entscheidung fügt sich in eine Reihe von vergleichbaren Urteilen anderer Gerichte ein", sagt Rechtsanwalt Andreas Ottofüllung von der Wettbewerbszentrale. Den Automobilunternehmen empfiehlt er, die Leistungsangabe "kW" hervorgehoben neben der "PS"-Angabe zu platzieren, um einer Beanstandung der Werbung vorzubeugen.

